Bundesrat Drucksache **517/94**

26.05.94

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung wird gemeinschaftsrechtlichen Bedenken der EG-Kommission gegen § 2 der Bierverordnung Rechnung getragen.

B. Lösung

Einführung eines Verzeichnisses der Zutaten für Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. entsprechend der bereits für alkoholfreie und -arme Biere bestehenden Rechtslage.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten infolge der erforderlichen Änderung von Etiketten sind nicht zu erwarten, da es sich um einmalig anfallende Kosten handelt, die gemessen an den Gesamtkosten der Unternehmen nicht ins Gewicht fallend dürften, und da den Unternehmen eine angemessene Frist zur Umstellung der Etiketten eingeräumt wird. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind mithin nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **517/94**

26.05.94

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-verordnung und der Bierverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 93/94

Bonn, den 26. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierver-ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 517/94

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom ...

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b und Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 1993(BGBl. I S. 512, 527) werden die Worte "ausgenommen Bier," angefügt.

Artikel 2
Änderung der Bierverordnung

Die Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), geändert durch Verordnung vom 23. November 1993 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "vorbehaltlich des § 2" gestrichen.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

517/94

a) in Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
b) Nummer 2 wird gestrichen.
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 3
Übergangsregelung

Biere, die entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 31. März 1996 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bierverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Gesundheit

Seehofer

Begründung:

Die auf Grund des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 zum Reinheitsgebot für Bier erlassene Bierverordnung vom 2. Juli 1990 sieht vor, daß im Ausland hergestellte und nicht dem geltenden Reinheitsgebot entsprechende Biere nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Abweichungen vom Reinheitsgebot nach Maßgabe des § 2 der Verordnung kenntlich gemacht werden.

Die Kommission der Europäischen Union hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Sie hat zum einem Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des § 2 der Verordnung erhoben. Dem ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung vom 23. November 1993 (BGBl. I S. 1912) Rechnung getragen worden.

Ferner hält sie die nur eingeführte Biere erfassende Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Abweichungen vom Reinheitsgebot für diskriminierend. Mit der vorliegenden Verordnung soll dieser Diskriminierungsvorwurf der Kommission dadurch ausgeräumt werden, daß im Vorgriff auf künftiges Gemeinschaftsrecht nunmehr auf nationaler Ebene für im Inland gebraute wie aus dem Ausland eingeführte Biere mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. einheitlich die Verpflichtung zur Angabe des Verzeichnisses der Zutaten vorgeschrieben wird. Die Bundesregierung greift hiermit einen Vorschlag der Kommission auf. Für Bier mit einem geringeren Alkoholgehalt ist das Verzeichnis der Zutaten bereits vorgeschrieben.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten infolge der erforderlichen Änderung von Etiketten sind nicht zu erwarten, da es sich um einmalig anfallende Kosten handelt, die gemessen an den Gesamtkosten der Unternehmen nicht ins Gewicht fallen dürften, und da den Unternehmen eine angemessene Frist zur Umstellung der Etiketten eingeräumt wird. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind mithin nicht zu erwarten.

577/84

Artikel 1

Durch die Änderung des § 6 Abs. 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wird vorgeschrieben, daß künftig auch Bier in Fertigpackungen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. mit einem Verzeichnis der Zutaten nach Maßgabe dieser Verordnung zu versehen ist. Hierdurch wird den Interessen der Verbraucher, eine klare und umfassende Unterrichtung über die Beschaffenheit des Bieres zu erhalten, Rechnung getragen. So sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der Verordnung die verwendeten Getreidemalze oder Rohfrüchte wie Reis oder Mais mit ihrer Verkehrsbezeichnung anzugeben; Anhang 1 der Verordnung sieht insoweit keine Klassennamen vor. Für Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 1,2 % vol. ist das Verzeichnis der Zutaten bereits vorgeschrieben.

Artikel 2

Zu Nummer 1:
Redaktionelle Anpassung, da nunmehr nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung alle inländischen wie auch ausländischen Biere mit einem Verzeichnis der Zutaten versehen werden müssen.

Zu Nummer 2:
§ 2 wird im Hinblick auf die Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgehoben.

Auch die bisherigen Kenntlichmachungsverpflichtungen für die Abgabe von Bier in Gaststätten und im offenen Ausschank werden aufgehoben. Bei in Gaststätten abgegebenem Bier in Fertigpackungen ist ein Verzeichnis der Zutaten anzubringen. Die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Zutaten auch in Preisverzeichnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Preisangabenverordnung anzugeben, würde zu einer unverhältnismäßigen Überfrachtung der Preisverzeichnisse führen. Eine derartige Verpflichtung müßte eingeführte wie im Inland gebraute Biere erfassen, um den Vorwurf der Diskriminierung eingeführter und nicht dem Reinheitsgebot entsprechender Biere zu vermeiden. Selbstverständlich kann aber in den Preisverzeichnissen darauf hingewiesen werden, daß das betreffende Bier dem Reinheitsgebot entspricht.

Zu Nummer 3:
Die Verpflichtung, die Verwendung von Zucker kenntlich zu machen, wird im Hinblick auf die Einführung des Verzeichnisses der Zutaten aufgehoben.

Zu Nummer 4:
Nummer 4 enthält die erforderliche redaktionelle Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Artikel 3 bis 5

Artikel 3 enthält die für die Umstellung der Etiketten erforderliche Anpassungsfrist.

Artikel 4 ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit zur Neubekanntmachung der Bierverordnung, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **517/94** (Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946